

# **Verbeamtung und Referendariat trotz Asperger und ADHS?**

**Beitrag von „CDL“ vom 7. November 2021 14:48**

## Zitat von Mathe-Lehrer123

(...) Einbuße der Gesundheit eben diese Tatsache? Im Prinzip macht das nämlich einfach keinen Sinn, außer den wirtschaftlichen. (...)

Wirtschaftliche Gründe sind in dem Fall ausreichend, da das Beamtenrecht diese Art Unterscheidung zulässt (auch wenn es in den letzten Jahren durch die Rechtssprechung Grenzen gegeben hat, was insbesondere Schwerbehinderten große Entlastung gebracht hat). "Fairness" ist nur dann ein Grund, wenn eben vorgesehen grundlegende Rechtsprinzipien verletzt werden durch die bestehenden Regelungen, so dass Gerichte korrigierend eingreifen oder diese Rechtsgrundlage z.B. infolge eines gesellschaftlichen Wandels verändert wird. Die Strafbarkeit von Homosexualität ist ein gutes Beispiel für so einen gesellschaftlichen Wandel, der veränderte Rechtsvorschriften nach sich gezogen hat.

## Zitat von Mathe-Lehrer123

(...)

Was die Sache mit der Schwerbehinderung angeht: Denkst du, dass man bei bescheinigter Schwerbehinderung (GdB > 50) eventuell Probleme bei einer Anstellung oder der Verbeamtung bekommt? Immerhin dürfte der Amtsarzt die Dienstfähigkeit nur auf 5-10 Jahre einschätzen und bei einer Bewerbung (auch im Angestelltenverhältnis) muss der Arbeitgeber diese Person bevorzugen.

Auch mit vorliegender Schwerbehinderung sind Einstellung in den Schuldienst bzw. Verbeamtung keine Selbstläufer. Ich verweise noch einmal auf Beitrag 12, wo ich bereits Beispiele genannt habe für Krankheitsbilder, die zu einem Kompletausschluss führen können trotz GdB >= 50 oder Gleichstellung. Dennoch ändern sich natürlich einige Voraussetzungen durch eine Schwerbehinderung. Nicht, wenn es um die generelle Einstellungsfrage geht, aber im Hinblick auf die Verbeamtung gilt, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass wenigstens 5 Dienstjahre erfüllt werden können. Es muss also nur ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung vorliegen und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht über die gesamte Dienstzeit ausgeschlossen werden können zum Zeitpunkt X. Ohne meinen GdB wäre ich heutzutage nicht verbeamtet.

Im Hinblick auf die Stellenzuweisung gibt es z.B. in BW zusätzlich zum regulären Einstellungsverfahren noch ein Schwerbehinderteneinstellungsverfahren. Das Land muss

angesichts der Anzahl einer Arbeitnehmer einen vorgeschriebenen Prozentsatz an Arbeitsstellen an behinderte Arbeitnehmer vergeben oder sonst Ausgleichszahlungen t tigen. Nachdem es den Lndern eher schwer fllt ihre Quoten im Schuldienst zu erfllen gibt es recht hufig solche Sondereinstellungsverfahren als zustzliche Option fr schwerbehinderte (oder gleichgestellte) Lehrkrfte. Ein vorgegebene Stellenanzahl kann dabei jhrlich im Rahmen dieses Verfahrens vergeben werden, bei Teilzeit knnen die Stellen entsprechend geteilt vergeben werden, so dass rein rechnerisch mehr Lehrkrfte ber dieses Verfahren eingestellt werden knnen, als es Vollzeitstellen gibt. Bislang konnte zumindest BW seine Quoten noch nie erfllen, weshalb man auf diesem Weg immer eine Stellenzuweisung erhalten hat als schwerbehinderte Lehrkraft.